

EHRENORDNUNG

der Gemeinde Oberfell

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Oberfell ehrt als Zeichen dankbarer Würdigung besondere Verdienste um die Gemeinde Oberfell und ihre Bevölkerung. Die Ehrung erfolgt für persönliche Leistungen, die insbesondere im sozialen, kulturellen, sportlichen, und wirtschaftlichen Bereich dem Wohle der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Gemeinde gefördert hat.

§ 2

Stufen der Auszeichnung

1. Ehrenbürgerrecht

Die Gemeinde verleiht an Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht. Dies ist die höchste Auszeichnung, die von der Gemeinde vergeben werden kann.

2. Verdienstorden der Gemeinde Oberfell

Der Verdienstorden kann maximal an 10 Personen vergeben werden. Die Vergabe richtet sich nach der Zahl der noch lebenden Ordensträger.

3. Auszeichnung für besondere Verdienste

Die Gemeinde verleiht als Zeichen dankbarer Würdigung für besondere Verdienste um die Gemeinde und ihre Bevölkerung eine besondere Auszeichnung.

4. Auszeichnung für besondere sportliche und kulturelle Leistungen

Die Gemeinde vergibt für besondere sportliche und kulturelle Leistungen eine Auszeichnung mit Gemeindewappen.

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des Verdienstordens, der Auszeichnung für besondere Verdienste und der Auszeichnung für sportliche und kulturelle Leistungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall nach den in dieser Ordnung festgelegten Grundsätzen.

§ 3

Ehrenbürgerrecht

Die Gemeinde kann gemäß § 22 GemO Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag des Ortsbürgermeisters über das Ehrenbürgerrecht.

§ 4 Verdienstorden

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste in Oberfell erworben haben, können durch die Verleihung des Verdienstordens geehrt werden. Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Oberfell entweder geboren oder mit Oberfell in besonderer Weise verbunden sind. Über die Verleihung des Verdienstordens entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5 Auszeichnung für besondere Verdienste

Die Auszeichnung für besondere Verdienste wird an Persönlichkeiten vergeben, die sich durch die Ausübung eines Ehrenamtes in besonderer Weise um die Gemeinde und ihrer Bevölkerung verdient gemacht haben. Hierbei wird in drei Stufen unterschieden:

- Gold:** für mindestens 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
- Silber:** für mindestens 25 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
- Bronze:** für mindestens 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit

§ 6 Auszeichnung für besondere sportliche und kulturelle Leistungen

Die Auszeichnung mit Gemeindewappen für besondere sportliche und kulturelle Leistungen erhalten Sportler, Mannschaften, Chöre, Solisten, Musikgruppen aus der Gemeinde für ihren Erfolg. Ausgezeichnet werden können nur solche, die auch die Ideale der jeweiligen sportlichen und kulturellen Leistungen vertreten und aufgrund ihrer Gesamtpersönlichkeit einer Auszeichnung würdig sind.

§ 7 Urkunden

Über die Verleihung des Verdienstordens der Gemeinde wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um Oberfell und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthält.

§ 8 Auszeichnung für die Weinkönigin

Die jeweilige Weinkönigin erhält für ihr Engagement zur Proklamation eine Winzerkette in Form einer Halskette. Zur Verabschiedung wird ihr als äußeres Ehrenzeichen und zum Dank über ihr Wirken als Repräsentantin für ihre Heimatgemeinde das Wappen der Gemeinde Oberfell überreicht.

§ 9 Besondere Auszeichnungen

Die Gemeinde behält sich vor, über die in der Ehrenordnung genannten Verleihungsgrundsätze hinaus für besondere Leistungen um die Gemeinde und ihrer Bevölkerung eine Ehrengabe zu vergeben.

§ 10 Jubiläumszuschuss

Anlässlich von Vereinsjubiläen erhalten Vereine folgende Ehrengabe:

- ◆ Bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw.) je Jahr 5,00 €
- ◆ Bei sonstigen Jubiläen (10, 20, 30, 40 usw.) pauschal 100,00 €

Voraussetzung für die Gewährung der Ehrengabe ist, dass der Verein durch festliche Jubiläumsveranstaltung an die Öffentlichkeit tritt.

§ 11 Meldepflicht

Jeweils bis zum 01. Juni eines jeden Jahres melden die Vereine die zur Ehrung anstehenden Personen, unter Angabe der besonderen Leistung und Erfolge.

Die Vereine tragen die Verantwortung der vollständigen Meldung. Der Gemeinderat entscheidet auf Grundlage der Meldung über die Auszeichnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt ab dem 01.11.2008 in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Vergabe von Ehrungen und Ehrenzeichen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Oberfell, den 10.11.08



G. Theisen
Ortsbürgermeister